



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Westaflexwerk GmbH

Thaddäusstraße 5
33334 Gütersloh

23. Februar 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
34.EFRE-20300087
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Anna-Lena Mönnekes
anna-lena.moennekes@
bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer: D 232
Telefon 05231 71-3476
Fax 05231 71-823476

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)
Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem
EFRE/JTF-Programm NRW

Förderbekanntmachung: **Regio.NRW - Transformation**
Vorhaben: **FlexQuartier: Klimaneutrale Transformation von Quartieren – Vernetzte Reallabore mit intelligenter Entscheidungsunterstützung zur energieoptimierten Flexibilisierung durch Sektorenkopplung**

I.

1. Höhe der Zuwendung

Auf Ihren Antrag vom 15.11.2023 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 01.03.2024 bis zum 31.05.2027
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

85.604,38 €

(in Worten: fünfundachtzigtausendsechshundertvier 38/100 Euro).

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens
„FlexQuartier: Klimaneutrale Transformation von Quartieren – Vernetzte Reallabore mit intelligenter Entscheidungsunterstützung zur energieoptimierten Flexibilisierung durch Sektorenkopplung“

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



zung zur energie-optimierten Flexibilisierung durch Sektorenkopplung“ gemäß der ausführlichen Darstellung des Projekts im Zuwendungsantrag.

3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 40 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **214.010,98 €** als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie im Finanzierungsplan beantragt berücksichtigt.

Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalier-ten Personalausgaben die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Expertinnen und Experten“	8.492,50 €	59,25 €
2 „Spezialistinnen und Spezialisten“	6.278,00 €	43,80 €
3 „Fachkräfte“	4.579,50 €	31,95 €
4 „Helferinnen und Helfer“	3.569,00 €	24,90 €

Gefördert werden die gemäß ANBest-EU nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nicht ausschließlich in dem geförder-ten Vorhaben tätigen Mitarbeitenden werden nur Produktiv-arbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben anerkannt. Sofern Mitarbeitende zu mehr als 1.720 Produktiv-arbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben tätig sind, werden die erklärten Produktiv-arbeitsstunden für das Vorhaben entsprechend gekürzt. Bei in Teilzeit tätigen Mitarbeitenden sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren. Gemäß Nr. 5.4.2 EFRE/JTF Rahmen-



richtlinie NRW (EFRE/JTF RRL NRW) ist die Förderung der Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung sowie von Personal, das unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt, auf 70 Prozent der Arbeitszeit begrenzt.

Mitarbeitende werden anhand der Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

Alle Mitarbeitenden sind mir namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen bin ich umgehend zu unterrichten. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Gemeinausgaben

Die Höhe der förderfähigen Gemeinausgaben wird gemäß Nr. 5.5 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie als Pauschale in Höhe von 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben nach Nr. 5.4 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW festgesetzt.

Sachausgaben

Die Höhe der förderfähigen Sachausgaben wird gemäß Nr. 5.6 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie antragsgemäß als Pauschale in Höhe von 25 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben nach Nr. 5.4 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW festgesetzt.

4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2024	Im Haushaltsjahr 2025	Im Haushaltsjahr 2026	Im Haushaltsjahr 2027
	in %	in EUR			
Gesamt	40	17.600,00	26.000,00	26.000,00	16.004,38
davon EU	40	17.600,00	26.000,00	26.000,00	16.004,38

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.



II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist **vom 01.03.2024 bis zum 28.02.2027** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

b. Vorlage von Arbeitsverträgen

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf sind mir die noch ausstehenden Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise der Projektmitarbeitenden vorzulegen.

c. Aufbewahrungspflichten

Abweichend von Ziffer 6.6 ANBest-EU sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

d. Zusammenarbeit mit Dritten

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit dem Energie Impuls OWL e.V., der Hochschule Bielefeld, der HORIZONTE-Group Technik GmbH, der Stadtwerk Verl GmbH, der Westfalen Weser Netz GmbH und der Universität Paderborn sowie den assoziierten Partnern Stadt Verl, Gemeinde Borchon, Stadtwerke Bielefeld GmbH und Sennestadt GmbH durchzuführen. Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen. Allen Beteiligten sind jegliche zur Durchführung Ihrer Teilvorhaben notwendigen Informationen und Ergebnisse der anderen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.



Die Koordination erfolgt durch Energie Impuls OWL e.V.

Der Kooperationsvertrag ist mir **spätestens acht Wochen** nach Zugang des Zuwendungsbescheides von allen Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen. Wesentliche Änderungen gegenüber der der Bewilligung zugrundeliegenden Entwurfsfassung bedürfen meiner Zustimmung.

Sofern der Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb der v. g. Frist vorgelegt wird, ist eine Förderung ausgeschlossen.

e. Onlineportal EFRE.NRW.Online

Zugangslink: Sie erhalten ergänzend Zugangsdaten für die Registrierung in dem digitalen Zuwendungsportal EFRE.NRW.Online. Der Zugangslink für die Registrierung in dem Zuwendungsportal wird an die in dem Antrag angegebene E-Mail-Adresse (peter.westerbarkey@westa.uno) versendet.

Verfahren: In dem Portal können Sie alle für die Abwicklung und den Projektabschluss relevanten Unterlagen übermitteln. Die Mittelabrufe, Sachberichte und Verwendungsnachweise sind in diesem Fall von Ihnen im Portal zu erfassen und (mithilfe des Portals digital) an die bewilligende Stelle zu übermitteln. Parallel hierzu sind dann die (automatisch generierten) Formulare von Ihnen auszudrucken, zu unterzeichnen und an die Bezirksregierung Detmold Dez. 34 per Post zu versenden.

2. Hinweise

a. Hinweise auf subventionserhebliche Tatsachen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

b. Hinweis auf Veröffentlichung

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt mit Blick auf das europäische Beihilferecht unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr.



651/2014). Entsprechend bin ich gemäß Art. 9 AGVO verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Kurzbeschreibung (sog. SANI2-Meldung) zu veröffentlichen. Aus der AGVO ergibt sich ebenfalls die auf 10 Jahre verlängerte Aufbewahrungsfrist.

Datum: 23. Februar 2024

Seite 6 von 6

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anna-Lena Mönnekes)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Leitfaden Kommunikation und Information